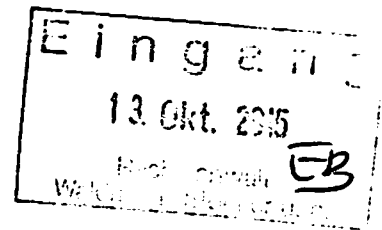


Abschrift



Sozialgericht Hildesheim

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

S 42 AY 1/12

In dem Rechtsstreit

1.



2.



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert & Coll.,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Göttingen Stabsstelle 03 Justitiariat, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

- Beklagter -

hat die 42. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) am 7. Oktober 2015 durch den Richter am Sozialgericht Gille und die ehrenamtlichen Richter Fehse und Hartz für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung der Bescheide der in seinem Auftrag handelnden Samtgemeinde Radolfshausen vom 08. August und 15. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. August 2006 verurteilt, den Klägern für die Zeit vom 01. Juli 2006 bis zum 02. April 2012 privilegierte Leistungen gemäß § 2 Absatz 1

AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII analog unter Anrechnung bereits erhaltener Leistungen zu gewähren.

Der Beklagte hat den Klägern ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Kläger erstreben die Gewährung privilegierter Leistungen nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – analog für die Zeit vom 01. Juli 2006 bis zum 02. April 2012.

Die Kläger sind nach religiösem Ritual miteinander verheiratet. Der im Jahre 1968 geborene Kläger zu 1. und die 1982 geborenen Klägerin zu 2. sind nach eigenen Angaben staatenloser Kurde und moslemischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten im März 2002 aus Syrien auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein, und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte ihre Asylanträge ab. Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Braunschweig vom 10. September 2002 (6 A 53/02) ist auch der Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 51 Absatz 1 Ausländergesetz (AuslG) hinsichtlich des Herkunftsstaates unanfechtbar abgelehnt worden. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG wurden nicht festgestellt.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen konnten seitens der Ausländerbehörde bisher nicht durchgeführt werden, da die notwendigen Pässe bzw. Passersatzpapiere nicht vorhanden waren und nicht beschafft werden konnten. Beide Kläger reichten zum Nachweis ihrer Herkunftsangaben Identifikationsbescheinigungen aus dem syrischen Ausländerregister ein. Bei den vorgelegten Urkunden handelte es sich um handschriftlich bzw. maschinenschriftlich ausgeführte Bescheinigungen auf orangefarbenem Papier, die jeweils mit einem Lichtbild versehen waren. Die Ausländerbehörde hat mit Schreiben vom 2. September 2003 beide syrische Identifikationsbescheinigungen dem Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen zur kriminaltechnischen Untersuchung übersandt. Eine eindeutige Aussage zur Echtheit der Dokumente konnte aufgrund fehlenden authentischen Vergleichsmaterials nicht erfolgen. Die Herstellungstechnik der Bescheinigung, insbesondere der Umstand, dass auch das Lichtbild und die Gebührenmarken mit stempeldruckähnlicher Abbildung versehen waren, die im Tintenstrahldruckverfahren gefertigt worden seien, ließ nach Auffassung des LKA den Schluss zu, dass es sich bei den vorgelegten Identifikationsbescheinigungen um Nachahmungsprodukte (Fälschungen) handelte (vgl. Behördengutachten des LKA Niedersachsen vom 9. September 2003). Eine seitens der Kläger eingeholte Stellungnahme des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 3. November 2004 ergab, dass eine Klärung der Echtheit der Doku-

mente nicht möglich sei; die vorgelegten Ausweise wiesen jedoch nach Auffassung des Instituts keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale auf.

Die Kläger bezogen seit ihrer Einreise Grundleistungen gemäß §§ 3 bis 7 AsylbLG. Gegen den Bewilligungsbescheid der im Auftrag des Beklagten handelnden Samtgemeinde Radolfs- hausen vom 08. August 2005, mit dem den Klägern Grundleistungen ab dem 01. September 2005 bewilligt wurden, legten die Antragsteller am 06. September 2005 Widerspruch ein, mit dem sie privilegierte Leistungen beanspruchten. Mit Bescheid vom 15. November 2005 wurden erhöhte Leistungen abgelehnt. Hiergegen legten die Kläger am 23. November 2005 Wi- derspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2006 wies der Beklagte die Wider- sprüche zurück und führte zur Begründung an, dass die Kläger ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich verlängert hätten, weil sie gefälschte Registerauszüge vorgelegt hätten, um ihre Abschiebung zu verhindern.

Dagegen haben die Kläger am 01. September 2006 Klage erhoben.

Die Kläger tragen vor:

Ihre Eltern hätten aus Syrien Auszüge aus dem syrischen Ausländerregister nach Deutsch- land übersandt. Sie selbst hätten diese Unterlagen nicht gefälscht. Eine Fälschung sei nicht nachzuweisen und im Übrigen den Klägern auch nicht vorzuwerfen. Sofern hieran Zweifel verblieben, trage der Beklagte die Beweislast für die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer. Nach Erhalt der orangefarbenen Identitätsnachweise hätten die Kläger in den jeweils dafür vorgesehenen Feldern Fingerabdrücke hinterlassen. Das auf dem Register- auszug des Klägers zu 1. befindliche Foto sei noch vor seiner Ausreise nach Deutschland in Syrien aufgenommen worden. Die Eltern hätten einen Abzug vom Negativ für den Register- auszug erstellen lassen. Die Kläger hätten insofern auch hinreichend bei der Beschaffung von Pässen bzw. Passersatzpapieren mitgewirkt. Wenn der Beklagte von einer Fälschung ausgin- ge, so hätte er den Klägern weitere, konkrete Mitwirkungshandlungen aufgeben müssen, um ihr Identität aufzuklären. Den Klägern würde im Fall ihrer Rückkehr die Einreise nach Syrien verweigert werden, weil sie Staatenlose, im syrischen Ausländerregister registrierte Kurden aus Syrien seien. Die Ausreise nach Syrien sei daher unmöglich.

Die deutsche Botschaft in Damaskus hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2006 erklärt, dass eine abschließende Beurteilung der Echtheit der Dokumente nicht möglich sei. Jedoch ent- hielten die Dokumente nach Auskunft des Vertrauensanwalts keine besonderen Auffälligkei- ten, die auf eine Fälschung schließen ließen. Lediglich der handschriftlich ausgefüllte Teil er- scheine linkisch, woraus sich aber allein keine Fälschung herleiten lasse.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2007 den Klägern vorläufig Leistungen gewährt und dies damit begründet, dass eine abschließende Klärung der Echtheit der Registerauszüge nach dem LKA nicht möglich sei.

Die Kläger beantragen sinngemäß nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen,

den Beklagten unter Abänderung der Bescheide der in seinem Auftrag handelnden Samtgemeinde Radolfshausen vom 08. August und 15. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. August 2006 zu verurteilen, den Klägern für die Zeit vom 01. Juli 2006 bis zum 02. April 2012 privilegierte Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII analog unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zur gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt unter Bezugnahme auf die erlassenen Bescheide vor:

Die in den Registerauszügen vorhandenen Stempel bzw. Daumenabdrücke seien Fälschungen, welche die Kläger zu vertreten hätten. Daher sei die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich beeinflusst worden.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte zu den Verfahren S 40 AY 27/06 ER sowie L 11 AY 2/07 ER und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Bescheide der Samtgemeinde Radolfshausen Beklagten vom 08. August und 15. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. August 2006 erweisen sich als rechtswidrig und verletzen die Kläger in eigenen Rechten.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Bewilligung von privilegierten Leistungen für die Zeit vom 01. Juli 2006 bis zum 02. April 2012, dem Tag vor dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug.

Gemäß § 2 Absatz 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die Kläger sind aufgrund der Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) grundsätzlich gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 AsylbLG und als vollziehbar ausreisepflichtige Person gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt.

Der Kläger haben die Vorbezugszeit von 48 Monaten erfüllt, die aufgrund von Art. 6 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S 1970) mit Wirkung ab dem 28. August 2007 geändert wurde. Bereits zum 01. Juli 2006 hatten sie 48 Monate Grundleistungen bezogen, nachdem sie im März 2002 eingereist waren.

Die Kläger haben zur Überzeugung der Kammer die Dauer ihres Aufenthalts im Bundesgebiet nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst

Bei der Beurteilung der Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit ist auf die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet abzustellen (vgl. Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII und AsylbLG, 5. Auflage 2014, § 2 AsylbLG, Rd. 22; Hohm, in: Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII und AsylbLG, 18. Auflage 2010, § 2 AsylbLG, Rd. 13).

Rechtsmissbräuchlich handelt nach den Urteilen des BSG vom 17. Juni 2008 (B 8/9b AS 1/07 R und B 8 AY 9/07 R) und 02. Februar 2010 (B 8 AY 1/08 R) derjenige, der über die Nichtausreise hinaus sich sozialwidrig unter Berücksichtigung des Einzelfalls verhält, wobei auf eine objektive und eine subjektive Komponente abzustellen ist. Erforderlich ist der Vorsatz bezogen auf eine die Aufenthaltsdauer beeinflussende Handlung mit dem Ziel der Beeinflussung der Aufenthaltsdauer. Das bloße Unterlassen einer freiwilligen Ausreise trotz Zumutbarkeit genügt in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Urteil des BSG vom 08. Februar

2007 – B 9b AY 1/06 R -) nicht. Das LSG Niedersachsen-Bremen hatte bereits mit Urteil vom 20. Dezember 2005 - L 7 AY 40/05 - festgestellt, dass das Ausnutzen einer Duldung nicht rechtsmissbräuchlich sei und ein weiteres Verhalten hinzutreten müsse.

Darüber hinaus setzt das BSG nicht als Tatbestandsmerkmal voraus, dass das missbilligte Verhalten für die Dauer des Aufenthaltes kausal sein müsse, sondern legt eine abstrakt-generelle Betrachtungsweise zugrunde. Demnach muss der Missbrauchstatbestand auch nicht aktuell andauern oder fortwirken.

Hinzutreten muss nach der zitierten Rechtsprechung des BSG in objektiver Hinsicht ein unredliches, von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten. Dabei dürfe der Ausländer sich nicht auf einen Umstand berufen, welchen er selbst treuwidrig herbeigeführt habe. Der Pflichtverletzung muss in diesem Kontext im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzipes unter Berücksichtigung des Einzelfalles ein erhebliches Gewicht zukommen. Dabei stellt das BSG klar, dass auch ein einmaliges Verhalten diese Rechtsfolge zeitigen könne. Rechtsmissbräuchliches Verhalten kann nicht durch eine zwischenzeitliche Integration ausgeräumt werden.

Als Beispiel nennt die Gesetzesbegründung unter anderem die Angabe einer falschen Identität oder die Vernichtung des Passes (BT-Drucks 15/420, Seite 121). Dabei erkennt das BSG als Ausnahmefall an, dass das Verhalten eine Reaktion oder vorbeugende Maßnahme gegen objektiv zu erwartendes Fehlverhalten des Staates, bei welchem um Asyl nachgesucht wird, darstellt. Darüber nennt das BSG im Urteil vom 17. Juni 2008 (B 8/9b AY 1/07) auch die Weigerung an der Mitwirkung zur Passersatzbeschaffung als Grund für eine rechtsmissbräuchlich Beeinflussung, sofern eine gesetzliche Regelung für die Mitwirkungshandlung besteht.

Auf der subjektiven Seite setzt nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung der Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet Vorsatz voraus.

Die Kläger haben zur Überzeugung der Kammer ihre Passlosigkeit nicht zu vertreten, weil sie mit dem syrischen Registerauszug ihren ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten hinreichend nachgekommen sind (§§ 82 Absatz 1, 48 Absatz 3 Satz 1 AufenthG).

Ein Ausländer ist nach § 82 Absatz 1 AufenthG verpflichtet ist, seine Belange und für ihn günstigen Umstände unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich zu erbringen. Bei der Beschaffung von Passersatzpapieren handelt es sich

um eine Maßnahme, die in den Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten fällt. Ihn trifft die grundsätzliche Pflicht, ohne besondere Aufforderung zur Beschaffung von Passersatzpapieren tätig zu werden (vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 13. Juli 2006 – 24 B 06.2158 –). Von der Verpflichtung des § 82 Absatz 1 AufenthG sind sämtliche zumutbaren Handlung umfasst, wie zum Beispiel die Ausfüllung von Anträgen, Beibringung von Passbildern, Vorsprachen bei der diplomatischen Vertretung des Heimatstaates oder der Beschaffung von Dokumenten im Heimatland (vgl. Albrecht, in: Kommentar zum Zuwanderungsrecht, 2. Auflage 2008, § 82 AufenthG, Rd. 4). Gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ist der Ausländer, sofern er keinen Pass oder Passersatz besitzt, verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapieres mitzuwirken und alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Dies zugrunde gelegt, liegt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten nicht vor. Die vorgelegten Dokumente können nach der Expertise des LKA nicht eindeutig als Fälschungen identifiziert werden, auch wenn Zweifel an der Echtheit bestehen. Die Kammer schließt sich dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20. Dezember 2007 an. Die Beweislast für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten trägt jedoch die Behörde. Im Rahmen des gerichtlichen Amtsermittlungsgrundsatzes besteht über die Einholung eines Gutachtens des LKA hinaus keine weitere Möglichkeit, die Echtheit der vorgelegten Dokumente zu untersuchen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Absatz SGG.

Gemäß § 144 Absatz 1 Satz 2 SGG bedarf die Berufung nicht der Zulassung, weil hier laufende bzw. wiederkehrende Leistungen für mehr als 12 Monate streitig sind.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der obengenannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Gille